

Reglement

für die Benützung der Turnhalle der Primarschule Gamprin

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Turnhalle der Primarschule Gamprin dient in erster Linie dem nach Stundenplan zu erteilenden Schulunterricht. Ausserhalb dieser Zeiten kann die Benützung der Turnhalle auch Vereinen und Sportgruppen bewilligt werden.

Art. 2

Gesuche um Benützung der Turnhalle sind bis Ende April an die Gemeindeverwaltung zu richten. In der Regel wird eine Trainingseinheit mit 90 Minuten bewertet. Die Gemeindeverwaltung erstellt einen jährlichen Belegungsplan der vom Gemeinderat bewilligt werden muss. Eine rasche Rückmeldung der definitiven Einteilung erleichtert den Hallenbenützern ihre Planung. Der Belegungsplan tritt jeweils mit 1. September in Kraft.

Art. 3

Nach erteilter Bewilligung durch den Gemeinderat kann der Schlüssel durch den Gruppenleiter bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Gleichzeitig ist der Erhalt dieses Reglements durch den Gruppenleiter zu bestätigen. Nach Ablauf der Bewilligungsperiode bzw. bei Aufgabe der Benützung ist der Schlüssel abzugeben.

Art. 4

Sollten sich bei der Erstellung des jährlichen Hallenbelegungsplanes Terminkollisionen ergeben, werden diese von der Gemeindeverwaltung mit den Antragstellern ausgehandelt; es wird dabei von allen Turnhallenbenützern entsprechende Flexibilität und gegenseitige Rücksichtnahme erwartet. Bei der Berücksichtigung und Einteilung gelten folgende Prioritäten:

- Vereine und Sportgruppen mit Sitz in Gamprin, die ganzjährig eine hallenspezifische Sportart betreiben.
- Vereine und Sportgruppen, die sich vorwiegend aus Einwohnern von Gamprin-Bendern zusammensetzen.
- Vereine und Sportgruppen von Gamprin, die die Halle saisonbedingt nutzen.
- Bei freien Stunden im Belegungsplan kann die Halle auch an überregionale Vereine und Sportgruppen zur Benützung freigegeben werden. Weiters gilt es darauf zu achten, dass aus einer Gewohnheit kein Recht wird.

Art. 5

Grundsätzlich soll die Turnhalle möglichst intensiv genutzt werden können.

Während der Schulzeit kann die Turnhalle von Montag bis Freitag genutzt werden.

Die Benützung der Halle an Wochenenden ist möglich. Die Benützer haben einen schriftlich begründeten Antrag an die Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Bewilligung wird schriftlich erteilt.

Die Benützung der Turnhalle während den Ski-, Frühlings- und Herbstferien sowie während der zweiten Sommerferienhälfte ist möglich. Die Benützer haben jeweils alljährlichen frühzeitig einen schriftlichen Antrag zusammen mit einer Bedarfserklärung an die Gemeindeverwaltung zu stellen. Die Bewilligung wird schriftlich erteilt.

Benützer während den Wochenenden und während der Ferienzeit haben der Gemeinde die verantwortlichen Personen bekanntzugeben. Der Schulwart gibt den Verantwortlichen rechtzeitig die entsprechenden Anweisungen für die korrekte und sorgfältige Benützung der Halle und die bei der Wochenend- und Ferienbenützung notwendigen vom Benützer selbst durchzuführenden Wartungsarbeiten.

Vom 23. Dezember bis 2. Januar bleibt die Halle geschlossen. Im ersten Teil der Sommerferien, im Juli, bleibt die Halle ebenfalls geschlossen.

Art. 6

In allen Räumen ist auf Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Bei mutwilliger Beschädigung des Gebäudes, der Räumlichkeiten und der Einrichtung haftet der Benützer bzw. der Gruppenleiter für den daraus entstandenen Schaden.

Schäden sind sofort dem Hauswart zu melden. Unterlassen Fehlbare eine Meldung oder weigern sie sich den Schaden zu decken, kann als erste Massnahme die Bewilligung entzogen werden. Die Anordnung von Reparaturen ist allerdings Sache der Gemeindevertretung.

Art. 7

Auf Initiative der Gemeindeverwaltung treffen sich zu Beginn der Saison die Gruppenleiter und der Hauswart zu einer gemeinsamen Aussprache in der Turnhalle.

2. Turnhalle Bestimmungen

Art. 8

Für die Benützung der Turnhalle gelten folgende Vorschriften:

- a) In sämtlichen Räumen besteht Rauchverbot.
- b) Die Heizung und andere technischen Einrichtungen dürfen nur vom Schulfachwart bedient werden. Für die Benützung der Akustikanlage ist der jeweilige Gruppenleiter verantwortlich.
- c) Die Vereine und Sportgruppen dürfen die Halle nur zu den ihnen bewilligten Zeiten benützen.
- d) Das Öffnen und Schliessen des Hallenbereiches erfolgt durch den Gruppenleiter. Nach Beendigung der Trainingszeit kontrolliert er die benützten Räume und sorgt dafür, dass sämtliche Lichter gelöscht sind.
- e) Die Turnhalle darf nur mit hallentauglichen sauberen Turnschuhen, die keine Abfärbung verursachen, betreten werden.
- f) Die Turngeräte sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch an den für sie bestimmten Platz zurückzustellen. Sie sind, sofern nicht rollbar, zu tragen.
- g) Die Innengeräte dürfen grundsätzlich nicht ausserhalb der Turnhalle benützt werden.
- h) Sportgruppen, welche eigene Sportutensilien besitzen, können abschliessbare Schränke zur Verfügung gestellt werden, sofern noch genügend Platz dafür vorhanden ist.
- i) Steinstossen, Gewichtheben und Werfen mit Wurfgeräten sind untersagt, sofern sie nicht speziell zum Gebrauch für die Halle geeignet sind.
- j) Die Gemeinde lehnt bei nichtschulischer Benützung jegliche Haftpflichtfolgen ab. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist Sache der jeweiligen Benützer.
- k) Für Diebstähle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

3. Benützungsgebühren

Art. 9

Für Ortsvereine mit Sitz in Gamprin sowie für Sportgruppen, die sich vorwiegend aus Einwohnern der Gemeinde Gamprin zusammensetzen, wird keine Benützungsgebühr erhoben. Für die anderen Benützer kann der Gemeinderat eine Benützungsgebühr festsetzen.

4. Schlussbestimmungen

Art. 10

Die Vereine und Sportgruppen sind verpflichtet, dieses Reglement den Trainern zur Kenntnis zu bringen und für die Einhaltung dieser Vorschriften besorgt zu sein.

Art. 11

Der Hauswart hat darüber zu wachen, dass diesem Reglement nachgelebt wird. Verstösse gegen dieses Reglement sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 12

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13. Januar 1999 genehmigt und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Vorsteher Donath Oehri

Vizevorsteher Franz Josef Heeb